

Resolution des Naturschutzbeirats des Odenwaldkreises vom 20.01.2021

Rückumwandlung, Erhaltung und Pflege öffentlicher Flächen unter ökologischen Gesichtspunkten in der freien Landschaft in Abstimmung mit den Landwirten

Aufgrund wirtschaftlicher Sachzwänge und der Rahmenbedingungen der EU-Agrarpolitik werden landwirtschaftliche Flächen auch im Odenwaldkreis immer intensiver genutzt.

Solche Flächen können längst nicht mehr jene vielfältigen ökologischen Funktionen erfüllen, wie sie es noch unter der weniger intensiven Bewirtschaftung in den 50er und 60er Jahren konnten.

Dies hat unter anderem zu einem eklatanten Artenschwund (z. B. Insektensterben) beigetragen. Aus vielen ehemals kleinteiligen Anbauflächen sind (mit und ohne Flurbereinigung) große, zusammenhängende Flächen geworden. In diesen Flächen sind ehemalige Wegseitenstreifen, Graswege und andere öffentliche Flächen aufgegangen und wurden dadurch als Lebensraum verschiedenen Tier- und Pflanzenarten entzogen. Es ist deshalb wichtig, diese Lebensräume wieder zur Verfügung zu stellen.

Der Naturschutzbeirat des Odenwaldkreises sieht die kreisangehörigen Gemeinden aber auch den Kreis und andere Straßenbaulastträger in der besonderen Pflicht, sich für dieses Ziel auf den ihnen gehörenden Grundstücken einzusetzen. Dazu sollten folgende Maßnahmen getroffen werden:

1. Bestandsaufnahme

Kataster- und Luftbilddauswertungen zeigen, dass im Odenwaldkreis zahlreiche Flächen, die sich im Eigentum der öffentlichen Hand befinden, landwirtschaftlich genutzt werden. Hierzu zählen z.B. Grabenparzellen, frühere Graswege oder zum Teil mehrere Meter breite Wegseitenstreifen. Aus ökologischen wie aus jagdlichen Gründen aber auch aus ökonomischem Eigeninteresse der Gemeinden ist die Änderung dieses Zustandes notwendig. Der Naturschutzbeirat appelliert daher eindringlich an die Gemeinden, zu überprüfen, ob und in welchem Umfang kommunale Grundstücke entgegen Ihrer eigentlichen Art genutzt werden.

2. Ziel

Die Wiederherstellung des kleinteiligen Flächenzustands aus den 50er oder 60er Jahren erscheint unrealistisch. Allein die Abmessungen heutiger landwirtschaftlicher Maschinen lassen das in den allermeisten Fällen nicht zu. Dennoch dürfen „grüne“ Wege, die heute verkehrsmäßig als entbehrlich angesehen werden, nicht beseitigt werden, sondern sind aus ökologischen Gründen und wegen ihrer Bedeutung für die Erholungsnutzung zu erhalten.

Nach Möglichkeit sind Wegseitenstreifen und grüne Wege vorrangig wieder auf der alten Parzelle und in der gesamten vormaligen Flurstücksgröße wiederherzustellen. Sollte dies nicht möglich sein wäre eine flächengleiche Umlegung der genutzten öffentlichen Flächen möglich.

Wegränder, Geländestreifen etc. sind nach ökologischen Gesichtspunkten anzulegen und dauerhaft zu pflegen. Die Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sollte unterlassen werden. Des Weiteren sollte die Häufigkeit von Mulchen und Mähen auf ein notwendiges Minimum reduziert bzw. den jeweiligen ökologischen Zielsetzungen angepasst werden.

Da es sich bei Feld- und Wegrainen um nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen handelt, müssen bei Maßnahmen, die diese Flächen betreffen, die Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes zwingend beachtet werden. Die Beseitigung von Graswegen gilt grundsätzlich als ein Eingriff in Natur und Landschaft, der nur mit einer besonderen Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde vorgenommen werden darf.

3. Planung

Um zu einem fachlich fundierten und abgestimmten Vorgehen zu gelangen, wird die Ausarbeitung eines ökologischen Gesamtkonzepts für einen gegebenen Landschaftsausschnitt empfohlen.

Die Erreichung der o.g. Ziele ist nur gemeinsam durch Zusammenarbeit von Kommunen und Landkreis, in direkter Abstimmung mit der betroffenen Landwirtschaft möglich. Wir fordern die Gemeinden hiermit auf, ihrer Verpflichtung zur Rückumwandlung, Erhaltung und Pflege öffentlicher Flächen unter ökologischen Gesichtspunkten in der freien Landschaft in Abstimmung mit den betroffenen Landwirten nachzukommen.